

AMTSBLATT 11/08 VOM 25. JUNI 2008

EINLADUNG ZUR SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHWIELOWSEE

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am
Mittwoch, dem 09.07.2008, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal, Potsdamer Platz 9, 14548
Schwielowsee,
ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde
Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

NIEDERSCHRIFT ZUR SITZUNG NR. 03/2008 DER GEMEINDEVERTRETUNG SCHWIELOWSEE

Sitzungstermin: Mittwoch, 2008-05-28, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Caputh, Am Gewerbepark 10, 14548
Schwielowsee

Öffentlicher Teil

TOP 01

Begrüßung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Schwielowsee, Herr Büchner, eröffnet um
19:00 Uhr die Sitzung.

TOP 02

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist mit der
Anwesenheit von 17 Gemeindevertretern einschließlich der Bürgermeisterin gegeben (siehe
Anwesenheitsliste).

Herr Albrecht ist entschuldigt, Herr Hartmann ist nicht anwesend.

Es sind weiterhin anwesend:

Frau Lietz, Fachbereichsleiterin Finanzen, Frau Murin, Fachbereichsleiterin Bauen, Ordnung und
Sicherheit, Herr Zeeb, Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit/Bauhof und 15 Bürger.

Als geladene Gäste sind anwesend:

Vertreter der Presse (Frau Moschinski, MAZ und Herr Klix, PNN)

TOP 03

Bestätigung der Tagesordnung

Herr Büchner lässt über die Tagesordnung abstimmen:

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 04

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 02/2008

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teiles Nr. 02/2008 wird mit 16 Jastimmen und 1
Enthaltung bestätigt.

TOP 05

Bericht der Bürgermeisterin

Frau Hoppe begrüßt die Gemeindevertreter, die Schwielowseeer Bürgerinnen und Bürger sowie
die anwesenden Gäste und beginnt Ihren Bericht.

Am 10.05.2008 startete die erweiterte Linienführung unseres Busses „Rund um den
Schwielowsee“. Vom 10. Mai bis 19. Oktober 2008 wird zum 2. Mal der Bus der Linie 607 zur
besseren touristischen Erschließung der Region von Potsdam, Caputh, Ferch über Petzow bis
zum Bahnhof Werder/Havel eingesetzt. Die Verlängerung erfolgt an Wochenenden und
Feiertagen von ca. 9.00 bis 21.00 Uhr und es erfolgte eine Verknüpfung mit der Bahn RE 1. An

der Verbesserung des Tarifbereiches, Ferch liegt außerhalb des Tarifbereiches Berlin C, wird gearbeitet.

Im Berichtszeitraum konzentrierten sich die Arbeiten weiterhin auf folgende Schwerpunkte:

Aus dem Fachbereich Finanzen

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2006 liegt vor. Die Beschlussfassung zur Jahresrechnung und zur Entlastung der Bürgermeisterin wird für die nächste Sitzungsfolge vorbereitet. Die Prüfungsergebnisse und -bemerkungen stehen einer Beschlussfassung und der Entlastung nicht entgegen.

Die Jahresrechnung 2007 wird das Rechnungsprüfungsamt ab der 23.KW prüfen.

Die Abstimmungen zum Abschluss des Schmutzwasserabnahmevertrages und der Durchführungsvereinbarung zur Neuverlegung/Sanierung der Abwasserdruckleitung mit der Landeshauptstadt Potsdam und der EWP GmbH sind in der Endphase. Die Beschlussfassung wird ebenfalls für die nächste Sitzungsfolge vorbereitet. Der Fördermittelantrag wurde am 16.05.2008, nunmehr durch die Landeshauptstadt Potsdam, an die ILB gestellt. Die Baumaßnahmen sollen abhängig von der Beschlussfassung zum Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam im 4.Quartal 2008 beginnen.

Im Zuge der Vorbereitung der Eröffnungsbilanz werden zurzeit die Gebührenkalkulationen zur Schmutzwasserkanalisation in den Ortsteilen Geltow und Caputh überprüft. Diese Beschlussfassung ist ebenfalls für die nächste Sitzungsfolge vorzubereiten.

Aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

OT Caputh

1. Skateranlage

Im Zuge des Bauantragsverfahrens wurde der als Standort für die Skateranlage ausgewählte Bereich durch die Untere Naturschutzbehörde als Biotop-Verdachtsfläche eingestuft. Daraufhin wurde die Bauverwaltung aufgefordert, eine floristische Erhebung durchzuführen.

Die Untersuchung wurde durch das Büro Grothaus durchgeführt und die Ergebnisse der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Im Ergebnis der Auswertung durch die Untere Naturschutzbehörde wird, abgesehen von einigen Auflagen, die Zustimmung erteilt. Parallel zu diesen Aktivitäten wurde die Ausschreibung vorbereitet. Die Submission findet am 03.06.2008 statt. Eine Stellungnahme vom Amt für Immissionsschutz steht noch aus, diese soll aber bis Ende des Monats vorliegen. Die Beauftragung für den Bau der Skateranlage erfolgt dann unmittelbar nach Vorliegen der Baugenehmigung.

2. Information zu Arbeiten im Bereich Fasanenweg und Wilhelmshöhe

Im Bereich Fasanenweg und Wilhelmshöhe finden vorbereitende Arbeiten für die Umsetzung der Regenwasserableitung statt (Vermessungsarbeiten, Bodengutachten und dgl.) Mit dem Einzugsbereich der Wilhelmshöhe ist das Ingenieurbüro Sinarski aus dem OT Geltow mit der Planung beauftragt. Für den Einzugsbereich Fasanenweg und Schmerberger Weg erfolgte die Beauftragung für die Planung an das Ingenieurbüro IBS aus Beelitz.

3. „Albert-Einstein-Grundschule“ Caputh

Der neue Gebäudeteil des Mehrzweckgebäudes auf dem Schulhof ist im Rohbau fertig gestellt und wurde medientechnisch erschlossen. Die weiteren Ausbauarbeiten werden planmäßig fortgesetzt.

An der Stelle, wo bis vor Kurzem noch das alte Essengebäude stand, wird jetzt von der beauftragten Firma für Garten- und Landschaftsbau der Unterbau für das Minispielfeld hergestellt, damit dann Mitte Juni, wie geplant, der vom DFB gesponserte Spielfeldbelag und die Banden geliefert und eingebaut werden können.

Parallel dazu werden auf dem Schulhof die baulichen Maßnahmen zur Regenwasserversickerung realisiert. Alle hofseitigen Regenfallrohre werden in einer Sammelleitung zusammengeführt und über eine unterirdische Rigole versickert.

4. Bewerbung für das Pilotprojekt „Shared Space“

Auf Grund einer Festlegung im Hauptausschuss vom 13.02.2008 hat sich die Gemeinde Schwielowsee im März 2008 an das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung gewandt, um sich für das Pilotprojekt „Shared Space“ zu bewerben. „Shared Space“ bedeutet im weitesten Sinne: „Gemeinsam genutzter Raum für alle Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenraum“. Der für die Bewerbung angegebene Bereich gilt für den Krughof, einschließlich Ziegelstraße, Weberstraße, Havelstraße oder alternativ nur für den Bereich Krughof. Eine Information aus dem Ministerium, ob der Ortsteil Caputh für das Pilotprojekt ausgewählt wurde, liegt derzeit noch nicht vor. Die Verwaltung rechnet im Monat Juni mit einer Information aus dem zuständigen Ministerium.

OT Ferch

1. Kossätenhaus

Der Innenausbau wird lt. Bauzeitenplan fertig gestellt. Die Fördermittel für die Außenanlagen in Höhe von ca. 35.000,00 € wurden als Änderung des vorhandenen Zuwendungsbescheides für den Innenausbau genehmigt. Die Ausschreibungsunterlagen für die Außenanlagen wurden fertig gestellt und versandt.

2. Straßenausbau „Potsdamer Platz“

Die offizielle Verkehrsfreigabe des fertig gestellten Teilabschnittes erfolgte am 05.05.08 durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee und den Ortsbürgermeister des OT Ferch, Herrn Büchner, im Beisein weiterer am Bau beteiligter Firmen sowie einigen Gästen.

3. Dorfaue Mittelbusch

Die Planung wird derzeit vom Ingenieurbüro PST erarbeitet. Derzeit befindet sich das Projekt in der Phase der Genehmigungsplanung. Die Ausführungsplanung wurde uns für Mitte Juni 2008 zugesagt. In der nächsten Ortsbeiratssitzung am 11.06.2008 wird durch das Ingenieurbüro PST die Planung und Gestaltung der Dorfaue Mittelbusch vorgestellt.

4. Pflasterrinne Dorfstraße

Der 2. Abschnitt der Sanierung der Pflasterinnen in der Dorfstraße wurde am 23.05.2008 abgeschlossen. Somit ist ein großer Anteil der kritischsten Abschnitte wieder hergestellt. Die Fortführung der Sanierung soll im nächsten Jahr erfolgen.

OT Geltow

Grundhafter Straßenausbau der K9610 – Am Wasser / Hauffstraße - Gemeindeanteil Gehweg, Parkflächen, Beleuchtung und Begleitgrün sowie Bushaltestellen

Mit einem Schreiben vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung vom 06.03.2008 wurde der Gemeinde zugesichert, dass entgegen vorhergehender Information, es doch schon 2008 eine Förderung für die o. g. Maßnahme gibt. Das bedeutet, dass voraussichtlich mit den Arbeiten Anfang des IV. Quartals 2008 begonnen werden kann.

Das Straßenausbauprojekt ist ein Gemeinschaftsvorhaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Gemeinde Schwielowsee. Dem Landkreis obliegt die Maßnahmenkoordination. Aus diesem Grunde waren der verantwortliche Mitarbeiter, Herr Hollax, und auch der Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit am 27.05.2008 bei der Anwohnersammlung anwesend. Des Weiteren war auch der zuständige Mitarbeiter, der über den voraussichtlichen Beitrag Auskunft erteilen kann, anwesend.

Die Information dazu wurde im Havelboten am 23.04.2008 und am 07.05.2008 veröffentlicht. Für die Sitzungsfolge Juni/Juli 2008 wird eine Beschlussvorlage für das Ausbauprogramm vorbereitet.

Da diese Maßnahme im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben Brückenbau B1 steht, sind hier unbedingt Koordinationen notwendig, die sich auf den terminlichen und den örtlichen Bauanfang des Straßenausbaus auswirken.

Für Juli/August 2008 ist die Ausschreibung vorgesehen und der voraussichtliche Baubeginn wird im November 2008 sein.

2. Mehrzweckgebäude

Die Baugenehmigung für den 1. Bauabschnitt ist am 18.04.2008 erteilt worden. Die Rohbaugewerke wurden sofort beauftragt. Baubeginn ist in der 23. KW. Die voraussichtliche Bauzeit wird sich bis Ende November 2008 erstrecken.

3. Grundschule

Der zweite Bauabschnitt der Brandschutztechnischen Ertüchtigungen, der in den Sommerferien realisiert werden soll, ist ausgeschrieben worden. Aufträge für die Ausbaugewerke sind teilweise erteilt worden. Es werden weitere dicht- und selbstschließende Türen, brandsichere Versorgungsschächte und die geforderte Sicherheitsbeleuchtung in Fluren und Treppenhäusern eingebaut.

Derzeit werden am Schulgebäude Zuwegungen zum vorderen neuen Rettungsausgang und zum rückwärtigen Zugang zur Verteilerküche und eine Feuerleiter-Aufstellfläche errichtet.

4. Kita

In den vergangenen Wochen wurden umfangreiche Maurer- und Betonarbeiten im Gebäude durchgeführt. Die Aufstockung eines Geschosses des Anbaus wurde vorgenommen. Decken- und Treppenelemente aus Stahlbeton wurden montiert. Innenwände aus Mauerwerk und Trockenbauelementen wurden errichtet. Komplett neue Elektroleitungen wurden vor den Innenputzarbeiten verlegt. Die Verteilungsleitungen für Heizung, Trink- und Abwasser wurden im unteren Geschoss verlegt.

Am 22.05.2008 wurde damit begonnen, die Dacheindeckung und das alte Dachtragwerk abzurechen. Das neue Dach wird wieder als Walmdach mit Biberschwanzziegeln ausgebildet und im Juni errichtet werden. Das neue Dachtragwerk wird das ganze Gebäude, einschließlich des nun aufgestockten Gebäudeteils überdachen.

Das Dachgeschoss wird nach aktuellen Wärmedämmanforderungen gedämmt und erhält ausreichende Belichtung durch Gauben und Dachflächenfenster.

OT Caputh, Ferch, Geltow

1. Termin mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Die durch den Landkreis ausgestellten Nutzungsuntersagungen in Wochenendhausgebieten für das ständige Wohnen und die daraus entstehenden Probleme zur Legalisierung wird es am 12.06.2008 einen gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und der Bürgermeisterin, der Leiterin des Fachbereiches Bauen, Ordnung und Sicherheit und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung geben. Es sollen Möglichkeiten oder Einschränkungen durch den im Jahr 2009 zu verabschiedenden gemeinsamen Landesentwicklungsplan diskutiert werden sowie Lösungsmöglichkeiten für die problematischen Bereiche in allen drei Ortsteilen unserer Gemeinde.

Aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit

OT Caputh, Ferch, Geltow

1. Wilde Feuerwerke in Schwielowsee

In letzter Zeit ist es leider immer wieder und verstärkt zu verzeichnen, dass, insbesondere in den Sommermonaten, immer wieder Feuerwerke von Privat abgebrannt werden, die vom Fachdienst Ordnung und Sicherheit nicht genehmigt wurden.

Hier möchten wir nochmals deutlich auf die Rechtslage hinweisen:

In den Durchführungsverordnungen zum Sprengstoffgesetz ist geregelt, dass Feuerwerke von Privat grundsätzlich nur zu Silvester abgefeuert werden, sofern das Feuerwerk in die Gefahrenklasse 2 oder höher klassifiziert wurde. Das Abbrennen außerhalb der im Gesetz umrissenen Silvesterzeit ist für Private grundsätzlich verboten. In bestimmten Ausnahmefällen ist auf Antrag durch die Ordnungsbehörde auch ein Abbrennen außerhalb dieser Zeit möglich. Hierzu ist zu sagen, dass auch hier Einschränkungen gelten. Die Ordnungsbehörde geht hier mit Genehmigungen sehr restriktiv um. Dies insbesondere mit der Begründung, dass unbeteiligte Dritte durch die wilde, unangemeldete Knallerei doch zum Teil erheblich gestört werden. Leider ist es so, dass hier von einem Vollzugsdefizit auszugehen ist. Weder die Ordnungsbehörde noch die Polizei sind in der Lage, hier ohne Weiteres die Verursacher festzustellen. Die Natur des Feuerwerks ist nun mal so, dass dieses sehr flüchtig ist und ggf. nur grobe Richtungen angegeben werden können, aus welchen die Feuerwerke kamen. Hier sind wir, sollte es zu Verstößen kommen, in jedem Falle auf die Mitwirkung der betroffenen Bürgerschaft angewiesen. Werden Verursacher bei uns angezeigt und illegale Feuerwerke festgestellt, so werden diese von uns als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Streng zu unterscheiden von den privaten Feuerwerken sind solche Feuerwerke, die von gewerblichen Feuerwerkern innerhalb des Jahres bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Hier ist es so, dass sofern ein Feuerwerk angezeigt wird, die Ordnungsbehörde nur dann zu einer Untersagung dieses Feuerwerks kommen kann, wenn aus dem Antrag ersichtlich ist, dass Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten oder aber sonstige Versagungsgründe vorliegen. Auch für solche Feuerwerke gilt, dass sie in gewissen Bereichen der Gemeinde Schwielowsee generell untersagt sind. Hier ist insbesondere der großflächige Bereich um das Schloss und um das Seniorenzentrum Caputh zu nennen, da hier nach Landesimmissionsschutzgesetz Feuerwerke außerhalb von Silvester generell untersagt sind. Wir möchten an die Bürgerschaft appellieren, zukünftig etwas rücksichtsvoller mit dieser Thematik umzugehen und keine „wilden“ Feuerwerke abzubrennen und bitten gleichzeitig um ihre Mithilfe, um dieses Problem besser in den Griff zu bekommen.

2. Belästigung durch Hundekot auf öffentlichen Flächen

Leider ist es nach wie vor zu verzeichnen, dass Hundehalter die Hinterlassenschaften ihrer vierbeinigen Freunde achtlos auf öffentlichen Flächen zurücklassen. Wir werden dieses Problem nunmehr wieder schwerpunktmäßig behandeln und gezielte Kontrollen in den Schwerpunktbereichen durchführen.

Wir möchten alle Hundehalter nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Hinterlassenschaften ihrer Hunde zu beseitigen sind und zu diesem Zwecke entsprechende Behältnisse mitgeführt werden müssen. Bereits das Nichtmitführen solcher Behältnisse kann mit Bußgeldern geahndet werden. Wir bitten um Beachtung.

Aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung

Kindertagesstätten

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an Betreuungsplätzen haben wir für die Kindertagesstätten „Schwielowsee“ OT Caputh und „Birkenhain“ OT Ferch eine Erhöhung der Kapazität beim Landesjugendamt des Landes Brandenburg beantragt. Die Erlaubnis liegt vor.

Somit können in der Einrichtung in Caputh 192 Kinder (bisher 188) und in Ferch 67 Kinder (bisher 65) ab 01.06.2008 betreut werden.

Zum Stichtag 01.06.2008 werden in unserer Einrichtung in Geltow 93 Kinder im Krippen- und Kindergartenalter sowie 92 Hortkinder betreut (Kapazität insgesamt für 200 Kinder).

Grundschulen

Das Schulaufnahmeverfahren für das Schuljahr 2008/2009 hat das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel abgeschlossen.

Nach heutigem Stand werden in der Grundschule „Albert Einstein“ Caputh 50 Kinder in zwei Klassen und in der Meusebach - Grundschule 25 Kinder in einer Klasse beschult.

Jugendarbeit

Im Rahmen der 48-Stunden-Aktion 2008 pflanzten Mitglieder der Jugendgemeinschaft Ferch kleine Büsche (Pflanzen) auf dem Gelände der Kita Ferch in bestimmten Mustern, Kreis- und U-Formen zwischen den bestehenden Birkengruppen.

Die Mitglieder des Jugendclub Caputh e.V. gestalteten die Treppen im Treppenhaus in der Kindertagesstätte „Schwielowsee OT Caputh, so dass die Kinder beim Treppensteigen zum Zählen animiert werden (Auftragen der Zahlen 1-10).

Jede Jugendeinrichtung erhielt einen Pokal und eine Urkunde für die Teilnahme an der 48-Stunden-Aktion.

Am 19.04.2008 fand in der Jugendgemeinschaft Ferch eine generationenübergreifende Gesprächsrunde, anlässlich der ARD-Themenwochen „Mehr Zeit zum Leben – Chancen einer alternden Gesellschaft“, statt. Die Jugendlichen haben sich mit heimatlicher Geschichte auseinandergesetzt und die Fragen nach dem Dasein, der Funktion und den Erinnerungen an das FDGB-Heim in Ferch diskutiert. Die Fercher Jugendlichen werden die interessante Gesprächsrunde wiederholen, da noch viele Fragen offen geblieben sind.

Am Samstag, 05. Juli 2008, findet das diesjährige Sommerfest in der Jugendgemeinschaft Ferch statt.

Terminvorschau:

29.05.2008 Gartenfest der Handwerkskammer im Ortsteil Caputh

11.06.2008 Eröffnung der Seniorenwoche im Ortsteil Caputh

12.06.2008 Gespräch mit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee

17.06.2008 Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kommunaler E.DIS Aktionäre in Potsdam

21.06.2008 10 Jahre Kulturforum Schwielowsee e.V.

Am 25.07.2008 wird das Museum der Havelländischen Malerkolonie im Ortsteil Ferch eröffnet.

Die Einladungen werden teilweise über Kulturland Brandenburg versendet und daher bittet die Verwaltung um Zustimmung der Gemeindevertreter, dass die persönlichen Adressen aller Gemeindevertreter übergeben werden dürfen. Es erfolgte die Zustimmung zur Weitergabe der Adressen an Kulturland Brandenburg von allen Gemeindevertretern in der Sitzung am

28.05.2008.

TOP 06

Einwohnerfragestunde

- Frau Hilmers fragt an, ob es ein Konzept der Gemeinde Schwielowsee zur touristischen Radwegerschließung gibt.

Frau Hoppe erläutert, dass die Radwegekonzeption R1, F1 gemeinsam auf dem Gebiet der Gemeinde Schwielowsee mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark umgesetzt wurden und im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption weitere Erschließungen umgesetzt werden sollen.

- Frau Hilmers fragt weiterhin an, warum bei der Sanierung der Schwielowseestraße kein Radweg umgesetzt wurde. Die Radfahrer benutzen den Gehweg, was für Anwohner und Radfahrer sehr gefährlich ist.

Frau Murin informiert, dass die Schwielowseestraße eine Kreisstraße ist und bei der Sanierung aus Platzgründen die Realisierung eines Rad-/Gehweges nicht erfolgen konnte.

Herr Büchner bedankt sich für die Anfrage und bittet die Problematik in den zuständigen Ausschüssen aufzugreifen.

- Herr Hilmers fragt an, „Was ist nachhaltiger Tourismus?“

Herr Büchner erläutert, dass eine umfassende Erklärung den Rahmen der Einwohnerfragestunde sprengen würde und bittet Herrn Hilmers sich an die entsprechenden Ausschüsse zu wenden.

Frau Hoppe ergänzt, dass sich Herr Hilmers gern auch an den Schwielowsee Tourismus e.V. wenden kann, um diesbezüglich seine Frage zu erörtern.

Herr Hilmers bittet um Information, wie sich der sanfte Tourismus mit einer Fluggenehmigung der Wasserflugzeuge verträgt und ob die Imageauswirkungen schon diskutiert wurden.

Herr Büchner verweist auf den TOP 13 der heutigen Gemeindevertreter Sitzung.

- Frau Ladner erkundigt sich nach dem Stand der Verhandlungen zur gleichzeitigen Abfuhr der verschiedenen Mülltonnen. Es ist kein gutes Aushängeschild für die Gemeinde, wenn jeden Tag andere Mülltonnen an der Straße stehen.

Frau Hoppe erklärt, dass die Koordinierung durch die verschiedenen Abfuhrunternehmen sehr komplex ist. Die Aufgabenzuordnung obliegt dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und die Gemeinde Schwielowsee hatte wiederholt Anfragen an den Landkreis Potsdam-Mittelmark gestellt, die Koordinierung zu verbessern. Leider konnte bisher keine sichtbare Verbesserung erfolgen, da unterschiedliche Firmen beauftragt sind.

- Herr Freudner erklärt, dass ihm die Haltung der Bürgermeisterin zur Problematik Wasserflugzeuge nicht klar ist und bittet um Stellungnahme.

Frau Hoppe informiert, dass sie als Bürgermeisterin die Interessen der Gemeinde mit ihren Gemeindevertretern zu vertreten hat. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hatte im Jahr 2007 mehrheitlich dem Vorhaben nicht zugestimmt. Auch sie persönlich hatte diesen Beschluss abgelehnt.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

TOP 07

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Text-Bebauungsplanes „Glindower Weg“ im Ortsteil Ferch

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-05-25

- 1 Die zum Entwurf des Textbebauungsplanes "Glindower Weg" in der Fassung vom
- 2 14. Januar 2008 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
- 3 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt den Textbebauungsplan "Glindower Weg" in der Fassung vom 15. April 2008 als Satzung. Die Planunterlagen bestehen aus den Textlichen Festsetzungen, dem Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich und der Begründung zum Textbebauungsplan (Anlage 2).
- 4 Der Flächennutzungsplan von Ferch muss in diesem Zusammenhang berichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 08

Beschlussfassung der Gemeinde Schwielowsee über die Aufhebungssatzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ferch „Dorfkern“

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-05-26

Auf Grund des § 162 Abs.1, Satz 1, Ziffer 1, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 / GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07(Nr. 19)

S. 286,329) wird folgendes beschlossen.

§ 1 Die Satzung der früher eigenständigen Gemeinde Ferch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dorfkern“ vom 14.11.1996 wird hiermit in Teilen aufgehoben.

Das von der Aufhebung betroffene Sanierungsgebiet ist mit seinen Grenzen in anliegendem Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, mit einer blauen Strichlinie umgrenzt dargestellt. § 2 Die weiterhin im Sanierungsgebiet „Dorfkern“ verbleibenden Flurstücke sind im Lageplan mit einer roten Strichlinie umgrenzt und in der Legende zum Lageplan benannt.

§ 3 Die Satzung wird mit dem Tage ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war kein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 09

Beschlussfassung zum Dienstleistungsvertrag EWP GmbH./ .Gemeinde Schwielowsee zur Installation, Verplombung u. technischen Abnahme von Gartenwasserzählern, einschl. der Absetzung des nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers von der Abwassergebühr

Frau Lietz erläutert auf Anfrage, dass der Bürger sich entscheiden kann, mit der EWP einen 6-Jahresvertrag mit einer Gesamtgebühr von 118,35 € abzuschließen oder jährlich einen neuen Vertrag mit 26,67 €. Das Preisblatt wurde von der EWP GmbH erarbeitet. Die Preise orientieren sich an den Potsdamer Preisen. Allerdings werden dort ein Teil der Kosten in der Abwassergebühr geführt.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-05-27

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, mit der EWP GmbH einen Dienstleistungsvertrag zur Installation, Verplombung und technischen Abnahme von Gartenwasserzählern in der Gemeinde Schwielowsee ab 01.06.2008 ab zu schließen. Sie stimmt der Regelung im Dienstleistungsvertrag zur Absetzung des nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwassers von der Abwassergebühr zu. Die Leistungen werden durch die EWP über eine privatrechtliche Abrechnung mit dem Antragsteller abgerechnet. Der beiliegende Dienstleistungsvertrag und das Preisblatt zur Berechnung der Leistungen für Gartenwasserzähler für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee (OT Geltow/OT Caputh) sind Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

17 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

TOP 10

Beschlussfassung zur Freigabe von HH-Mitteln für den 1. und 2. Bauantrag zum Sport- und Vereinszentrum Ortsteil Geltow

Bemerkung:

Herr Steinbach verlässt den Sitzungstisch und nimmt an der Beratung und der Abstimmung des TOP 10 gemäß § 28 GO nicht teil.

Herr Ludwig weist auf die Kostenerhöhung lt. Beschlussvorlage hin und bittet um ein Achtungszeichen, da bei weiteren finanziellen Erhöhungen der Gesamtbau gefährdet sein könnte.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-05-28

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, für den 1. und 2. Bauantrag zum Sport- und Vereinszentrum OT Geltow aus dem Haushalt 2008 neben den bereits vorhandenen Haushaltsresten aus 2007 in Höhe von 185.000 € weitere Mittel in Höhe von 320.000 € (inklusive ca. 97.000 € Nebenkosten) zur Ausgabe freizugeben. In der Umsetzung des 2. Bauantrages ist vorerst die Bowlingbahn nicht enthalten.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es war ein Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 11

Beschlussfassung zur Belebung des Ortszentrums an der Caputher Chaussee (Ausgliederung aus der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung zum Sport- und Vereinszentrums und Mietobjekt Caputher Chaussee/Freigabe der Haushaltsmittel)

Bemerkung:

Herr Steinbach nimmt seinen Platz am Sitzungstisch wieder ein und damit an der Beratung und Abstimmung ab TOP 11 teil.

Herr Scheidereiter erläutert kurz das Abstimmungsergebnis der Hauptausschussmitglieder zur Beschlussvorlage. Der Hauptausschuss hatte nicht zum Inhalt abgestimmt, sondern verwies mit dem positiven Votum die Beschlussvorlage zur Abstimmung in die Gemeindevertretung. Frau Stoof bat um Ergebnismitteilung zur Anfrage von Frau Küpper, ob die Deutsche Annington auch bereit wäre, den Versammlungsraum neben dem Börsianer zu einem geringen Mietzins zu vermieten, ohne Investitionen der Gemeinde.

Frau Lietz teilte mit, dass dies bereits vor längerer Zeit geprüft wurde und das Ergebnis im Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften diskutiert wurde. Die Deutsche Annington wäre dazu verhandlungsbereit, allerdings kann die Gemeinde aus wirtschaftlichen Gründen, diesen Raum nicht für einen Verein anmieten.

Frau Hoppe erläutert kurz, dass sie seit mehr als zwei Jahren mit der Verwaltung nach Lösungsmöglichkeiten für die Belebung der Ortsmitte suchte und der Beschlussvorlage zustimmen werde. Sie erhielt aus der Bevölkerung, entgegen der vorliegenden Ablehnungen der Vereine, sehr viele positive Signale mit der Bitte um Unterstützung und Realisierung für den vorgelegten Vorschlag.

Herr Teichmann erklärt, dass es bedauerlich sei, dass der Bedarf von den Geltower Vereinen nicht angemeldet wird. Die langjährige Arbeit der Bürgermeisterin für ihre Bemühungen zur Belebung des Ortskernes muss gewürdigt werden.

Herr Hüller erklärt, dass er sich bei der Abstimmung enthalten werde. Die Initiative der Bürgermeisterin ist sehr gut gewesen, wird aber von den Geltower Vereinen gemäß Briefvorlagen nicht unterstützt. Die finanziellen Mittel sollten nachhaltig in das Gesamtprojekt einfließen.

Frau Küpper sagt abschließend, dass die Bürgermeisterin, die Verwaltung und die Gemeindevertreter nur Gutes für die Geltower Vereine und Bürger tun wollten, wenn aber keiner dieses Angebot nutzt, ist dies schade und daher wird die vorgelegte Beschlussvorlage abgelehnt.

Es besteht kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-05-29

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, zur Belebung des Ortszentrums an der Caputher Chaussee im OT Geltow

- die Anmietung u. Instandsetzung des Veranstaltungssaales neben dem ehemaligen Börsianer zur Nutzung für die Vereine, wie z.B. Männerchor, Frauenchor, Volkssolidarität; Popymnastik, Tanzgruppe, Karate, Judo etc.

- einen langfristiger Mietvertrag 10 bis 15 Jahre mit

- Sicherstellung der notwendigen Instandhaltung/Sanierung durch Anrechnung bei der Kaltmiete

- Zeitwertentschädigung für die Investitionen bei Beendigung des Vertrages/

Grundmietenansetzung unter 3 €/m²/Monat o. mietfreie Zeit

abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

3 Jastimmen 9 Neinstimmen 5 Enthaltungen

TOP 12

Beschlussfassung über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Herr Büchner bittet die Gemeindevertreter um Entscheidung ob die Beschlussvorlage im Block oder in einer geheimen Wahl abgestimmt werden soll.

Die Gemeindevertreter entscheiden sich einstimmig für eine öffentliche Blockabstimmung.

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Beschluss-Nr.: 08-05-30

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt die Aufnahme der in der Anlage aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde Schwielowsee für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtszeit 2009 bis 2013.

Abstimmungsergebnis:

16 Jastimmen 0 Neinstimmen 1 Enthaltung

Herr Büchner dankt ausdrücklich allen aufgeführten Personen für ihre Bereitschaft.

TOP 13

Beschlussfassung zur Fluggenehmigung Wasserflugzeuge

Bemerkung:

Herr Hüller und Herr Geßwein verlassen den Sitzungstisch und nehmen an der Beratung und der Abstimmung des TOP 13 gemäß § 28 GO nicht teil.

Herr Lahr-Eigen fragt an, wie es mit Wortwahl „...einheitlich.“ in der Begründung zur Beschlussvorlage zu verstehen sei. Frau Küpper erläutert, dass es „mehrheitlich“ heißen sollte. Herr Büchner bittet die Gemeindevertreter um Abstimmung zum Austausch der Begriffe „mehrheitlich gegen einheitlich“. Die Gemeindevertreter stimmen dem einstimmig zu. Weiterhin erklärt Frau Küpper nochmals die Bedeutung von „fristwahrende Klage“.

Beschluss-Nr.: 08-05-31

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt, im Falle einer Genehmigung des Flugbetriebs der Wasserflugzeuge Schwielowsee gegen die Fluggenehmigung fristwahrend Klage vor dem zuständigen Gericht einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

13 Jastimmen 2 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Bemerkung:

Es waren zwei Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 28 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 14

Information zum Wasserwanderstützpunkt Parkplatz/Seewiese

Bemerkung:

Herr Hüller und Herr Geßwein nehmen ihren Platz am Sitzungstisch wieder ein und damit an der Beratung und Abstimmung ab TOP 14 teil.

Herr Büchner informiert, dass, sollte eine Diskussion zum TOP gewünscht sein, die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden muss.

Es besteht kein Diskussionsbedarf. Die Informationen wurden von allen anwesenden Gemeindevertretern zur Kenntnis genommen.

TOP 15

Sonstiges

- Frau Martin informiert, dass im Ortsbeirat Ferch, am 11.06.2008, die Beschlussvorlage zum Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur Seewiese auf der Tagesordnung steht. Sie bittet um rege Teilnahme zur Diskussion dieser Problematik, so dass schon im Vorfeld eine umfassende Diskussion mit evtl. Klärung erfolgen kann.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Herr Büchner verabschiedet die Gäste und beendet den öffentlichen Teil.

Pause in der Zeit von 19:55 Uhr bis 20:04 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 16 Bestätigung der Tagesordnung

TOP 17 Bestätigung der Sitzungsniederschrift

TOP 18

... Grundstücksangelegenheiten

TOP 19

TOP 20 Anfragen

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

gez.: R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

gez.: K. Reichau

Protokoll

Hinweis:

Das vorstehende Protokoll wird vor der Bestätigung durch die Gemeindevertretung veröffentlicht und ist somit erst nach der nächsten Gemeindevertreterversammlung rechtswirksam.

WAHLBEKANNTMACHUNG DER WAHLLLEITERIN

Wahlbekanntmachung der Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh, des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch, des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow, am 28. September 2008

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 25. Juni 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow,

am Sonntag, den 28. September 2008 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. *Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee*

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 18 Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat durch Beschluss das Wahlgebiet (9.883 Einwohner) in folgende drei Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis Caputh (4492 Einwohner);

Wahlkreis Ferch (1732 Einwohner);

Wahlkreis Geltow (3628 Einwohner).

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, bei der Wahlleiterin für die Gemeinde Schwielowsee Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemeinde Schwielowsee durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag (Liste für alle drei Wahlkreise) oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten. Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens 27 Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den Wahlkreis Caputh darf höchstens 12 Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den Wahlkreis Ferch darf höchstens 4 Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für den Wahlkreis Geltow darf höchstens 9 Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).

c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlG abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam- Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer

9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 10

Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis Caputh mindestens 10

Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis Caputh wahlberechtigten Personen,

- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis Ferch mindestens 5

Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis Ferch wahlberechtigten Personen und

- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den Wahlkreis Geltow mindestens 10

Unterstützungsunterschriften von im Wahlkreis Geltow wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,

bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548

Schwielowsee

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548

Schwielowsee aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 21. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind höchstens neun Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 13 Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Caputh ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Caputh wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Caputh durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Caputh vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind höchstens fünf Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 7 Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ferch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Ferch wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 5 Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Ferch durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Ferch vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind höchstens neun Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 13 Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Geltow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Geltow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 10 Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Geltow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Geltow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. Katrin Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

SATZUNG ÜBER DEN TEXTBEBAUUNGSPLAN „GLINDOWER WEG“

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 28.05.2008 in öffentlicher Sitzung den Textbebauungsplan „Glindower Weg“ in der Fassung vom 15.04.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Textbebauungsplan „Glindower Weg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Ferch wurde berichtigt.

Der Textbebauungsplan sowie dessen Begründung können im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Textbebauungsplanes kann dort Auskunft verlangt werden. Es wird weiterhin auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen.

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

ZUR PROBLEMATIK: WOHENN AUF ERHOLUNGSGRUNDSTÜCKEN

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Bericht der Bürgermeisterin für die Gemeindevertretersitzung vom 28.05.2008 wurde zu der im Gemeindegebiet wiederbelebten Debatte zur Problematik „Wohnnutzung auf Erholungsgrundstücken“ ein Auszug aus dem Havelboten vom 02. April 1997 zu dieser Thematik an die Mitglieder der Gemeindevertretung übergeben. In diesem Zusammenhang wurde aus dem Gremium der Wunsch geäußert, dass die in diesem Artikel enthaltenen Fakten noch einmal für die Bevölkerung dargestellt werden sollten. Hier noch einmal kurz das wichtigste aus diesem Artikel.

Im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee sind Grundstücke in größerem Umfang mit Pachtverträgen zu Erholungszwecken vergeben. Dies betrifft sowohl Pachtverhältnisse durch private Verpächter als auch Pachtverträge der Kommune aber auch Grundstückseigentümer. Meist sind die Verträge derart gestaltet, dass die Grundstücke zu Erholungszwecken und zur gärtnerischen Nutzung verpachtet wurden. Eine anderweitige Nutzung ist in der Regel ausgeschlossen. Mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 24.05.1995, Runderlass-Nr. 23/1/95, wurden die Grundlagen zur Umnutzung von Wochenendhäusern zu Gebäuden für dauerhafte Wohnnutzung festgeschrieben. Die Umnutzung ist generell bauaufsichtlich genehmigungspflichtig.

Unabdingbare Voraussetzung für einen solchen Umnutzungsantrag ist, dass die Erschließung für das entsprechende Vorhaben für eine Wohnbebauung gesichert sein muss. Im Außenbereich ist ein solcher Umnutzungsantrag grundsätzlich problematisch.

Weiterhin ist noch einmal und grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass eine hauptwohnsitzliche Anmeldung in Bungalows, die vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde vorgenommen wird, die sich nach dem Meldengesetz des Landes Brandenburg richtet, zwar melderechtlich nicht zu beanstanden und daher für den jeweiligen Bürger möglich ist, diese aber in keinem Fall mit einer Genehmigung zur Nutzung der Wochenendhäuser als Wohnhaus im baurechtlichen Sinne gleich zu setzen ist.

Im Gegenteil: Hier sind die Rechtsmaterien scharf voneinander zu trennen:

Der Wohnungsbegriff des Melderechts ist sehr weit gefasst und ist zwanglos auf Bungalows und Wochenendhäuser anzuwenden. Indes reicht eine Anmeldung zur hauptwohnsitzlichen Wohnung im Sinne des Melderechts nicht aus, um den baurechtlichen Status und deren baurechtliche Nutzungseignung zu ändern. Hier ist nun eben auf die baurechtliche Genehmigung abzustellen. Das die Anmeldepflicht auslösende Beziehens einer Wohnung ist, ist ein faktischer, d.h., tatsächlicher Vorgang, keine Rechtshandlung. Der im Melderecht angewendete Wohnungsbegriff ist ein sehr weiter, der die möglichst vollständige Erfassung der Einwohnerschaft ermöglichen soll. Die Einwohnerschaft eines Bürgers wird nicht durch die Anmeldung begründet und hat insoweit keine rechtsgestaltende Wirkung. Einwohner ist vielmehr, wer in einer Gemeinde eine Wohnung hat – gleichgültig ob er erlaubt oder unerlaubt im Sinne des Baurechtes nutzt.

Der Wohnungsbegriff des Kommunalrechts entspricht insofern dem des Melderechts. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes nicht mit der Genehmigung der Gemeinde zur Nutzung eines baurechtlich als Erholungsgrundstück geführten Bungalows oder Wochenendhauses zu Wohnzwecken gleichzusetzen ist. Es ist ein Antrag auf Nutzungsänderung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises zu stellen, eine entsprechende Genehmigung ist Voraussetzung für das dauerhafte Wohnen.

Das Problem, dass hier mehrere gesetzliche Grundlagen nicht systemkonform sind, macht nicht nur der Gemeinde Schwielowsee Probleme, sondern ist ein landesweit anzutreffendes Phänomen. Die Problematik bedarf aus Sicht der Gemeinde Schwielowsee einer generellen Lösung durch die Landesregierung, worauf hin zuarbeiten ist. Die Gemeinde ist derzeit für einzelne Bereiche in der Gemeinde Schwielowsee bemüht, hier sachnahe Lösungen zu finden, um den betroffenen Bewohnern helfend zur Seite zu stehen.

gez. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über den Textbebauungsplan „Glindower Weg“ wird hiermit auf der Grundlage des § 5, Absatz 3, Satz 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2, Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung bekannt gemacht.

Hierzu wird der Beschluss über den Textbebauungsplan „Glindower Weg“ im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht. Der Textbebauungsplan einschließlich seiner

Begründung liegt nach der Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses dauerhaft während der Dienststunden im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Schwielowsee OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee aus.

Schwielowsee den 11.06.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

BÜRGERINFORMATION ZUM GRUNDHAFTEN AUSBAU EINES STRAßENABSCHNITTES STRAßE „WILHELMSHÖHE“

Bürgerinformation des Fachbereiches Bauen, Ordnung und Sicherheit zum grundhaften Ausbau eines Straßenabschnittes der Straße "Wilhelmshöhe" im Ortsteil Caputh

Aufgrund zunehmender Anwohnerbeschwerden im Einzugsbereich der nördlichen Hanglage der Straße „Wilhelmshöhe“, besonders nach Starkregenereignissen, beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee die finanziellen Mittel für den grundhaften Ausbau der Straße bereitzustellen.

Zielsetzung ist es, durch die Oberflächenbefestigung der Fahrbahn, in Verbindung mit einem entsprechenden Regenwasserkanal, die Ableitung des Niederschlagswassers zukünftig ohne negative Auswirkungen auf die Anliegergrundstücke zu gestalten.

Der Ausbau erfolgt in zwei Bauabschnitten, wobei der 1. BA in 2008 und der 2. BA in 2009 realisiert werden soll.

Die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen erfolgt im Bürgerbüro des Ortsteils Caputh jeweils montags von 13.00 – 18.00 Uhr sowie im Sekretariat des Fachbereiches Bauen, Ordnung und Sicherheit während der Sprechzeiten (montags, dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 -18.00 Uhr).

Beginn der Auslegung: 16.06.2008

Ende der Auslegung: 17.07.2008

Alle Bürger werden hiermit gebeten, sich anhand der ausgelegten Unterlagen über den geplanten Ausbaustandard zu informieren. Eventuelle Bedenken bzw. Änderungswünsche, sind dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit bis zum 22.07.2008 schriftlich mitzuteilen.

Als Ansprechpartner der Gemeinde Schwielowsee kann auch unser Mitarbeiter Herr Meier (033209/76955) kontaktiert werden.

gez. K. Murin

Leiterin des Fachbereiches Bauen, Ordnung und Sicherheit

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT SCHWIELOWSEE

Protokoll der 3. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee vom 01.04.2008

Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Sitzungssaal Erdgeschoss

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Bericht der Pächtergemeinschaften
5. Finanzbericht
6. Wahl des neuen Jagdvorstandes
7. Anfragen der Mitglieder
8. Sonstiges

TOP 1

Begrüßung

Herr Beuster begrüßt als Jagdvorstand alle anwesenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schwielowsee. Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt. Es waren insgesamt 11 Jagdgenossen, die stimmberechtigt waren, anwesend. Die Einladung zur 3. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee wurde ordnungsgemäß und rechtzeitig im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee veröffentlicht.

TOP 2

Protokollkontrolle

Zum Protokoll der 2. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schwielowsee vom 02.01.2005 wurden keine Änderungen gemacht, so dass das Protokoll in der Form bestätigt wurde.

TOP 3

Bericht des Jagdvorstandes

Herr Beuster berichtet kurz, dass sich die Größenuntergliederung der Jagdgenossenschaft seit der letzten Mitgliederversammlung verändert hat, insbesondere sind die Seeflächen des Schwielowsees in der Gemarkung der Gemeinde Schwielowsee sowie der Caputher See als jagdbare Flächen angegliedert worden. Die Größe der Jagdgenossenschaft beträgt nunmehr ca. 1834 ha. Diese Fläche teilt sich zu 940 ha in den Bereich der Gemarkung Geltow und 800 ha in den Bereich der Gemarkung Ferch und Caputh auf.

Zur Flächenstruktur ist zu sagen, dass hiervon ca. 749 ha Brachwasserflächen ausgewiesen sind.

Weiterhin berichtet Herr Beuster, dass derzeit noch ein offenes Abrundungsverfahren bei der Jagdgenossenschaft anhängig ist. Es geht nach wie vor um den Bereich der Straße von Ferch nach Caputh - hier zum See hin in der Abgrenzung zur Verwaltungsjagd. Das Verfahren schwebt derzeit noch, da sich die einzelnen Betroffenen derzeit noch nicht einigen konnten. Herr Beuster berichtet weiterhin, zu Schadensanzeigen von Privaten. Hier geht es insbesondere um Schadensanzeigen des Landwirtes Behm. Hierzu ist zu sagen, dass es leider noch nicht zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landwirt Behm und den Jagdpächtern in Geltow gekommen ist, so dass hier zu sagen ist, dass, solange diese Vereinbarung nicht getroffen wurde, hier die Regulation von Jagdschäden nach wie vor schwierig bleibt. Es wird angemahnt, dass der Landwirt Behm sich noch einmal mit der Sache befassen und ggf. auf die Jagdpächter zukommen soll.

Die Ausschüttungen der Reinerträge der Jagdgenossenschaft ist mit Datum 01.04.2008 aktuell geschehen, d.h., alle privaten und staatlichen Stellen, die einen Antrag auf Auskehrung des Reinerlöses gestellt haben, wurden befriedigt. Herr Beuster weist darauf hin, dass oft nur im mehrjährigen Turnus gezahlt wurde, da die Beträge ansonsten zu klein gewesen wären.

Weiterhin weist er darauf hin, dass es einen neuen Pächter im Bereich der Gemarkung Caputh gäbe, hier hat Herr Grzycorzewski Teile des Krähenberges und Flächen um den Caputher See in seine Obhut genommen. Er bietet sich an, auch weiterhin aktiv in der Bejagung von Problemfällen im Gebiet der Ortslage mit Sondergenehmigungen teilzunehmen.

Weiterhin bringt Herr Beuster zum Ausdruck, dass er nunmehr 16 Jahre Jagdvorstand der Jagdgenossenschaften Ferch, respektive Schwielowsee war und nunmehr sein Amt niederlegen möchte und für eine neue Amtszeit nicht mehr als Vorsitzender zur Verfügung stehen möchte. Indessen wird er auch weiterhin im Vorstand mitarbeiten. Weiterhin wurde er angesprochen, dass zurzeit die Schadensanzeigen in Privatgärten gering seien. Die Hoffnung besteht, dass dies auch weiterhin so bleiben wird. Sodann wird in den Tagesordnungspunkt 4 eingetreten.

TOP 4

Bericht der Pächtergemeinschaften

Herr Schulz trägt für die Pächtergemeinschaft Geltow vor: Wildschweine: Plan: 15 Stück
Strecke: 22 Stück

davon Autounfälle: 2 Stück

Rehwild: Plan: männlich 3

weiblich 3

davon Autounfälle: 2

Lediglich 4 wurden gestreckt. Hier soll das Ziel sein, den Bestand wieder aufzubauen.

Herr Schulz weist darauf hin, dass nach wie vor aus seiner Sicht keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung durch den Landwirt Behm erfolgt und nach wie vor eine Vereinbarung zwischen den Jägern und Herrn Behm zur Jagdschadensregulierung aussteht.

Insgesamt wurden beim Raubwild 17 Füchse gestreckt, 1 Dachs, 2 Waschbären, 1 Marderhund. Es gab keinen Jagdunfall und keine Schadensmeldung.

Für die Pächtergemeinschaft Ferch trägt Herr Paulus vor:

Der Abschussplan beim Schwarzwild sah 34 Stücke vor. Gestreckt wurden insgesamt 58. Beim Rehwild gibt es in Ferch kaum noch Einstandsmöglichkeiten. Im Plan standen 8 Stück. 4 wurden gestreckt.

Beim Dammwild wurden 21 Stücke gestreckt. Das Soll lag bei 18 und es wurden 11 Füchse gestreckt. Es ist nach wie vor zu verzeichnen, dass es zu viel Schwarzwild gibt. Das Rehwild ist weiterhin im Bestand rückläufig, da die Einstandsmöglichkeiten fehlen. Herr Paulus weist weiterhin darauf hin, dass die Wetterlage in diesem Winter wieder sehr frischlingsfreundlich

war und dass es im Verlauf des Jahres wieder zu massiven Beschwerden und Einbrüchen in Hausgärten etc. kommen könnte. Bis dato liegen dem Ordnungsamt aber noch keine offiziellen Beschwerden vor. Wir werden den Verlauf des Jahres beobachten.

Herr Paulus weist darauf hin, dass derzeit in der Schwielowseestraße im Ortsteil Caputh enorme Schäden zur Seeseite hin durch die Wildschweine vorliegen. Herr Grzycorzewski trägt in Ergänzung für den Abschnitt, den er bejagt, vor, dass er 9 Stück Schwarzwild und 6 Füchse erlegt hat.

TOP 5

Finanzbericht

Eine Revisionskontrolle wurde am 26.02.2008 durchgeführt. Unregelmäßigkeiten wurden nicht festgestellt.

Der Kassenbestand zum Datum 01.04.2008:

Das Girokonto weist einen Habensaldo von 1.753,57 € aus.

Das Sparbuch weist einen Kontostand von 2.631,82 € aus.

TOP 6

Wahl des neuen Jagdvorstandes

Herr Beuster erläutert die Prozedere der Vorstandswahl. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem neuen Jagdjahr.

Gemäß der Satzung der Jagdgenossenschaft kann die Wahl als offene Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Genossenschaftsversammlung nicht auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließt. Da ein solcher Antrag nicht gestellt wird, wird festgelegt, dass die Wahl öffentlich stattfinden kann.

Danach wird in die Wahl eingetreten. Es wird folgendes Prozedere gewählt:

Aus den Reihen der Mitglieder werden Jagdgenossen vorgeschlagen und über den Vorschlag danach abgestimmt. Wird ein Vorschlag durch die Mitgliederversammlung bestätigt, stellt der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft den vorgeschlagenen zur Abstimmung. Für den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher) wird Herr Kurt Gluba aus den Reihen der Jagdgenossen vorgeschlagen. Nach Abstimmung über den Vorschlag ergibt sich bei der Wahl folgendes Ergebnis.

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Damit ist Herr Kurt Gluba als Jagdvorsteher gewählt.

Als Beisitzer werden aus den Reihen der Jagdgenossen Herr Horst Hanke und Herr Matthias Beuster vorgeschlagen. Sodann lässt Herr Beuster über den Vorschlag Herrn Horst Hanke abstimmen. Herr Horst Hanke wird als 1. Beisitzer mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein- Stimmen und 0 Enthaltungen gewählt.

Sodann lässt Herr Beuster über den Vorschlag zum 2. Beisitzer abstimmen. Herr Matthias Beuster wird vorgeschlagen. Bei der Abstimmung bekommt Herr Beuster 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Damit ist Herr Beuster zum 2. Beisitzer gewählt.

Für die Position des Schriftführers wird Herr Markus Zeeb vorgeschlagen. Bei der Abstimmung erhielt Herr Zeeb 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Damit ist Herr Zeeb für die Position des Schriftführers gewählt.

Für die Funktion des Kassenführers wird Frau Monika Hennig vorgeschlagen. Bei der Abstimmung erhält Frau Hennig 11 Ja-Stimmen, 0 Nein- Stimmen und 0 Enthaltungen. Frau Hennig wurde zur Kassenführerin gewählt.

Für die Position des Rechnungsprüfers wird Frau Waldtraut Jeschke vorgeschlagen. Frau Jeschke erhält 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen, so dass Frau Jeschke zur Rechnungsprüferin gewählt ist.

Somit ist der Vorstand komplett. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der personellen Situation von der Benennung von Stellvertretern abgesehen wurde, da diese personell momentan nicht zu besetzen sind. Sollte einer der Vorstandsmitglieder während der laufenden Legislatur sein Amt niederlegen oder sonst verhindert sein, wird eine Nachwahl stattfinden. Herr Zeeb wird beauftragt, die Anzeige der Wahl an die untere Jagdbehörde mitzuteilen, so bald das Protokoll gefertigt ist.

TOP 7

Anfragen der Mitglieder

Herr Herdin ergreift das Wort und dankt dem alten Vorstand für seine Arbeit und wünscht dem neuen Vorstand viel Glück, insbesondere wird ein besonderer Dank an Herrn Beuster ausgesprochen.

TOP 8

Sonstiges

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

gez. Beuster

Jagdvorsteher

gez. Zeeb

Protokoll

JAGDGENOSSENSCHAFT SCHWIELOWSEE

Aufruf an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schwielowsee Alle Eigentümer der bejagbaren Flächen im Gebiet der Jagdgenossenschaft Schwielowsee (ehemalige Jagdgenossenschaften Ferch und Geltow) werden aufgefordert, Ihre Ansprüche auf Auszahlung des Ihnen zustehenden Anteils des Reinertrages aus der Jagdnutzung geltend zu machen.

Wie erfolgt die Auszahlung des jährlichen Reinertrages aus der Jagdnutzung für die Flächen der jeweiligen Genossenschaftsmitglieder in der JGS Schwielowsee?

Folgende Angaben sind für die Beantragung der Erlösauskehr schriftlich an die:

JGS Schwielowsee

Herrn Kurt Gluba

OT Ferch

Am Bahnhof Lienewitz 1

14548 Schwielowsee

zu richten:

Flächenaufstellung mit folgenden Angaben: Gemarkung, Flur, Flurstück und Flurstücksgröße, z.B. Gemarkung Geltow, Flur 3, Flurstück 7212, Flurstücksgröße 135 m²

Beantragter Auszahlungszeitraum für das einzelne Flurstück bzw. Flurstücke z.B. Jagdjahr 2007/2008 (01.04.2007 – 31.03.2008) oder Jagdjahr 2005/2006 bis Jagdjahr 2007/2008

Wichtig: Der Antragsteller muss für den beantragten Zeitraum im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sein.

Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer und Bankname) des Antragstellers

Nach Eingang des Auszahlungsantrages werden die Angaben mit dem aktuellen Jagdkataster verglichen und bei Übereinstimmung der Angaben erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Überweisung des beantragten Reinertrages.

i. A. Zeeb

Schriftführer der JGS Schwielowsee

AUFSTELLUNG EINES PRIVATEN SCHAUkastENS IN KAMMERODE

Hinweis an die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Ferch!

Durch die Gemeindeverwaltung wurde auf Wunsch des Ortsbeirates Ferch ein Schaukasten im bewohnten Gemeindeteil Kammerode aufgestellt.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem Schaukasten nicht um einen öffentlichen Aushangkasten der Gemeinde Schwielowsee, sondern viel mehr um einen privaten Aushangkasten für die Bevölkerung von Kammerode handelt, der von der Gemeindeverwaltung auf Wunsch des Ortsbeirates eingerichtet wurde.

Dankenswerterweise haben sich zwei Bürger aus Kammerode dazu bereit erklärt, diesen Schaukasten zu bestücken und aktuell zu halten, damit dort nur zulässige Aushänge vorgenommen werden.

Wer also einen Aushang hat, der in diesem Schaukasten veröffentlicht werden soll, wendet sich bitte entweder an Herrn Manfred Mahlow, Kammerode 32 oder an Herrn Michael Behrendt, Kammerode 35. Die Gemeindeverwaltung weist noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde keine Haftung für die Richtigkeit der Aushänge bzw. für deren Inhalt übernehmen kann.

gez. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit